

Anleihebedingungen

für

festverzinsliche Pfandbriefe

der Degussa Bank AG
(die "Emittentin")

Pfandbrief von 2024 (2034) Serie 4

ISIN-Code DE000A383BS0

WKN A383BS

Weitere Verkaufsbeschränkungen

Das Angebot der Pfandbriefe kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Pfandbriefen betreffen. Personen, die Zugang zu den Pfandbriefen erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Pfandbriefe dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen.

Die Anleihebedingungen stellen kein Angebot und keine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Pfandbriefen dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Pfandbriefe zu kaufen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Pfandbriefe wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz Securities Act von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**Securities Act**") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der Regulation S des Securities Act, in der jeweils geltenden Fassung, ("**Regulation S**") zugewiesen wird.

Die Pfandbriefe unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die Pfandbriefe innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Eine gegen diese Beschränkung verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Die Emittentin ist hierfür nicht verantwortlich.

Anleihebedingungen

§ 1 Nennbetrag, Stückelung, Emissionsvolumen, Währung

- (1) Die von der Degussa Bank AG (nachstehend die "**Emittentin**" genannt) begebenen Pfandbriefe sind eingeteilt in 1.250 (in Worten tausendzweihundertfünfzig) auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Pfandbriefe im Nennbetrag von je 100.000,00 Euro.
- (2) Die Pfandbriefe werden unter Verwendung einer Festbetragsurkunde emittiert.

Der Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe (das "**Emissionsvolumen**") beträgt 125.000.000 Euro (in Worten hundertfünfundzwanzig Millionen Euro).
- (3) Die Pfandbriefe werden in Euro begeben.

§ 2 Wertpapiergattung, Wertpapier-Identifikationsnummer

- (1) Bei der Emission der Degussa Bank AG handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie / Reihe 4.
- (2) Die Pfandbriefe haben den ISIN-Code DE000A383BS0 und die WKN A383BS.

§ 3 Rückzahlung, Fälligkeit und Verjährung, Bankgeschäftstag

- (1) Die Pfandbriefe werden zu 100 % des Nennwertes, vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5, am 27.05.2034 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Sollte der Fälligkeitstag oder gegebenenfalls der vorzeitige Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.
- (2) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, der ein T2-Geschäftstag ist. Ein "**T2-Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das T2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**T2-System**" bezeichnet das von dem Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.
- (3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Pfandbriefen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 4 Verzinsung

- (1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages (§ 1 Abs. 1) vom 27.05.2024 (einschließlich) bis zum 27.05.2034 (ausschließlich) mit jährlich 3,30 % verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 27.05. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinstermin**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 27.05.2025.

- (2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode dividiert durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (Actual/Actual gemäß ICMA).
- (3) Die Verzinsung der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Abs. 1) vorausgeht bzw. im Falle einer Fälligkeitsverschiebung gemäß § 5 bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag (§ 5 (1)).
- (4) Sollte die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag (§ 1 Abs. 1) der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (§ 3 Abs. 1) bis zu dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht, Zinsen in Höhe des gemäß Abs. 1 vereinbarten Zinssatzes an. Weitergehende Ansprüche der Pfandbriefgläubiger bleiben unberührt.
- (5) Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der Berechnungsstelle berechnet. "**Berechnungsstelle**" ist die Degussa Bank AG, Frankfurt am Main. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.

§ 5 Fälligkeitsverschiebung

- (1) Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz (i) den Fälligkeitstag gemäß § 3 (1) um bis zu zwölf Monate (der Verschiebungszeitraum) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und (ii) den jeweiligen Zinstermin gemäß § 4 (1), der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben ((i) und (ii) zusammen die "**Fälligkeitsverschiebung**").

"**Hinausgeschobener Fälligkeitstag**" bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

- (2) Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der zum Datum der Anleihebedingungen gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass
 - (a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,
 - (b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und
 - (c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

- (3) Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung gemäß § 4 der Anleihebedingungen verzinst. Darüber hinaus sind die Pfandbriefgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 6 Verbriefung

Die Pfandbriefe samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (nachstehend die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (nachstehend die "**Verwahrstelle**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.

Den Inhabern der Pfandbriefe ("**Gläubiger**" oder "**Pfandbriefgläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Verwahrstelle übertragen werden können.

Effektive Pfandbriefe oder Zinsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

§ 7 Kündigungsrechte

Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

§ 8 Status und Rang

- (1) Die Pfandbriefe werden als nicht-nachrangige Pfandbriefe ausgegeben. Die Pfandbriefe einer Serie / Reihe sind untereinander in jedem Fall gleichrangig, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.
- (2) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Pfandbriefen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde, hinsichtlich des Teils der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist,
- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von etwaigen Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umwandeln (und solche Instrumente an die Pfandbriefgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung)
 - (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Pfandbriefen auf einen anderen Rechtsträger,

- (ii) einer Änderung der Anleihebedingungen der Pfandbriefe oder
- (iii) deren Annullierung

(jeweils eine Abwicklungsmaßnahme).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Pfandbriefgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 9 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Pfandbriefen.
- (3) "**Zahlstelle**" ist die Degussa Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt am Main.

§ 10 Vertretung von Gläubigern

Es besteht keine Vertretung von Gläubigern.

§ 11 Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf von Pfandbriefen, Entwertung von Pfandbriefen

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und / oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefen zusammengefasst werden, einen einheitlichen Pfandbrief bilden und sein Emissionsvolumen erhöhen. Der Begriff "Pfandbriefe" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen unter diesen Anleihebedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin www.degussa-bank.de/anleihen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Pfandbriefgläubigern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen die Veröffentlichung von Bekanntmachungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgt diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sofern und solange die Pfandbriefe nicht an einer Börse notiert sind bzw. keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, können die Pfandbriefe betreffende Bekanntmachungen alternativ durch eine Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Pfandbriefgläubiger bewirkt werden. Bekanntmachungen über die Verwahrstelle gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Verwahrstelle, direkte Mitteilungen an die Pfandbriefgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 13 Steuern

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Pfandbriefe werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen ist Frankfurt am Main.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Pfandbriefgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

Weitere Informationen

Valutatag ist der 27.05.2024.